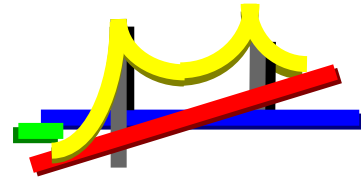


**Gemeinde Kleinblittersdorf
Der Gemeindegewahlleiter**



Kleinblittersdorf, den 08.11.2018

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Kleinblittersdorf am 26. Mai 2019.

Gemäß § 74 des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) gebe ich bekannt, dass für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Kleinblittersdorf

als Wahltag: Sonntag, der 26. Mai 2019,

und als Tag für eine etwa notwendig werdende **Stichwahl**

als Wahltag: Sonntag, der 09. Juni 2019,

von der Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde Kleinblittersdorf festgesetzt wurde.

Gleichzeitig fordere ich gemäß den §§ 23, 72 und 76 Kommunalwahlgesetz –KWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) in Verbindung mit den §§ 18, 19, 100 und 104 Kommunalwahlordnung – KWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 20), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf.

Wahlvorschläge sind von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern

bis spätestens Donnerstag, 21. März 2019, 18.00 Uhr,

bei dem Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathaus, Rathausstraße 16-18, Zimmer 7, 66271 Kleinblittersdorf schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollen so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 sowie 72 und 76 KWG und in den §§ 17 bis 25 sowie 100 und 104 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass neben der Einreichung eines Wahlvorschlages auch eine beamtenrechtliche Bewerbung der Bewerberin / des Bewerbers notwendig ist, die bis zum 21. März 2019 vorliegen sollte.

1. Wahlrechtsgrundsätze:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben, statt.

Wird keine gültige Bewerbung eingereicht, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist jede Deutsche/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede oder jeder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die/der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit (01. Mai 2020) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

3. Wahlvorschlagsrecht:

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen.

Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.

4. Aufstellung der Bewerber:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes zu wählen.

Zur Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt, die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Bewerberin oder der Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. § 22 Abs. 2, die §§ 23,24,24a und 25 KWG gelten entsprechend.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen folgenden Bedingungen über Form und Inhalt entsprechen:

1. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, ist auch diese anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt den Familiennamen.

2. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.

3. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung zur Benennung im Wahlvorschlag schriftlich erteilt hat und dabei die Versicherung abgegeben hat, dass sie / er als Bürgermeisterin / Bürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die in der Gemeinde wohnen sollen, bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in dem Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig.
Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung. Vor Einreichen der Wahlvorschläge haben die Parteien dem Regionalverband Saarbrücken, die für die Gemeinde Kleinblittersdorf zuständige Parteileitung mitzuteilen. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers kann von drei Wahlberechtigten unterschrieben werden; in dem Wahlvorschlag kann eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
6. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 11a KWO** eingereicht werden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern sind nach dem Muster der **Anlage 11b KWO** einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärung der / des in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberin und Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 13 KWO**,
2. für Deutsche die Bescheinigung des Gemeindevorstands nach dem Muster der **Anlage 14 KWO**, dass die Bewerberin oder der Bewerber zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wählbar ist,
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a. die Bescheinigung des Gemeindevorstands nach dem Muster der **Anlage 14 KWO**, dass sie oder er nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b. die Versicherung an Eides Statt **nach dem Muster der Anlage 14a KWO** über die Staatsangehörigkeit,

- c. die Versicherung an Eides Statt oder auf Verlangen die Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie oder er in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist.
4. eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 15 KWO** über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach dem Muster der **Anlage 16 KWO** an Eides Statt gegenüber dem Gemeindevahllleiter zu versichern, dass die Versammlung die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister in geheimer Abstimmung festgelegt hat, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit hatte, sich und ihr oder sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Erklärungen und Bescheinigungen nach § 24 Abs. 8 KWG sind nur in einer Ausfertigung erforderlich.

6. Unterstützungsverzeichnis

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Kommunalwahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel sowie der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl (= 99 Wahlberechtigte) der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Zur **Unterstützung eines Wahlvorschlages** können sich Wahlberechtigte von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis spätestens **21. März 2019, 18.00 Uhr**, persönlich in ein beim Gemeindevahllleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis eintragen.

Die Eintragung ist während der Dienststunden

**Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

im Rathaus Rathausstraße 16-18, 1. Etage, Zimmer 7 oder 8, möglich.

Wahlberechtigte können sich auch an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist und zwar am 23. Februar 2019, 02. März 2019, 09. März 2019 und 16. März 2019 zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, in das Unterstützungsverzeichnis eintragen.

Das Verwaltungsgebäude Rathaus, Rathausstraße 16-18, verfügt zur Zeit noch nicht über einen barrierefreien Zugang. Gehbehinderte bzw. in der Mobilität eingeschränkte Personen, die eine Unterstützungsunterschrift leisten wollen, werden gebeten, unter der Telefonnummer 06805 2008 101 oder 06805 2008 112 bzw. unter der E-Mail wahlamt@kleinblittersdorf.de einen Termin zur Leistung ihrer Unterstützungsunterschrift in dem barrierefrei zugänglichen Verwaltungsgebäude Rathausstraße 15, 66271 Kleinblittersdorf, zu vereinbaren.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Der Gemeindevorstand prüft die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Zur Einsichtnahme in das Unterstützungsverzeichnis ist nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlags berechtigt.

Kleinblittersdorf, 08 November 2018
Der stellvertretende Gemeindevorstand

Thomas Dincher
Gemeindeoberamtsrat